

Durch eine landesherrliche Verordnung vom 14. Mai 1784 ward die Münstersche Eigenthumsordnung vom Jahr 1770 für Rheda recipirt, jedoch mit Vorbehalt aller besonderen Eigenthumsobservanzen, nach welchen (landes-) herrschaftliche Eigenbehörige bisher beurtheilt worden.

56.

## XIII. Amt Reckeberg.

Das Amt Reckeberg war ein Theil des Hochstifts Osnabrück, und ist durch den Art. 4 des Staatsvertrags vom 29. Mai 1815 von Hannover an Preußen abgetreten worden<sup>182)</sup>. Reckeberg theilte mit dem übrigen Theil des Stifts Osnabrück Verfassung und Gesetzgebung. Die Landbewohner bestanden meist aus Eigenbehörigen. Die über dieses Verhältniß vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende, und dem zweiten Theile angehängt:

- a) Verordnung, wie es mit denen, welche ohne Konsens des Gutsherrn in ein eigenbehöriges Erbe Geld geliehen haben, auch mit Auslobung des Brautschatzes und der Aussteuer zu halten, vom 12. November 1583.
- b) Edikt, der Eigenbehörigen Dienstleistung betreffend, vom 29. April 1660.
- c) Erneuerte Verordnung wegen der Eigenbehörigen Auslobungen der Aussteuer und Mitgabe, vom 2. Februar 1682.
- d) Am 25. April 1722 erschien die Osnabrücksche Eigenthumsordnung. Ueber den Ursprung derselben sagt Klöntrup<sup>183)</sup> folgendes: »Unsre Eigenthumsordnung rührt eigentlich von dem Herrn Landrath Stel. Just von Binsck, Erbherrn auf Osenwalde, her. Dieser sammlete die Urtestate der Landstände von der Zeit Ernst Augusts I. her, und gab sie in kurzen Sätzen aufgelöst, und mit den Sätzen rö-

---

„Erven dicitur, possint et valeant sine nostro vel officiorum nostrorum impedimento; armis duntaxat exceptis, que ad usus nostri oppidi predicti volumus reservari.“

182) Gesetz-Sammlung von 1818 Anhang S. 17.

183) Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. Bd. I. S. 320 ff.



»mischer und auswärtiger Rechtslehrer verbrämt, unter  
 »dem Titel: unmaßgebliche Gedanken über das  
 »Osnabrück'sche Eigenthums- und Gutsherrn-  
 »Recht ic. 1721 zu Lemgo heraus. Diesen Entwurf  
 »legte Ernst August II. den Ständen vor, welche ihn,  
 »wie natürlich, billigten; ausgenommen, daß die Stadt  
 »Osnabrück gegen den §. 24 Kap. 4 protestirte. Darauf  
 »wurde dieselbe, der gedachten Protestation ungeachtet, nur  
 »in wenigen Stücken geändert, und unter dem gegenwär-  
 »tigen Titel publicirt. — Unter dem 21. Januar 1726  
 »wurde erklärt, daß die Eigenthumsordnung, außer dem  
 »Falle, wo ausdrücklich mit dem Worte inskünftig ein  
 »anderß verordnet, auch auf die vorhergehenden und rechts-  
 »hängigen Sachen gehen solle. — Nach einer landes-  
 »fürstlichen Erklärung vom 25. Januar 1726 soll die Ei-  
 »genthumsordnung ohne Zuziehung und Gutfinden sämt-  
 »licher Landesstände anders als solche verfaßt nicht aus-  
 »gedeutet werden. — Indessen führt die Entstehungsart  
 »der Eigenthumsordnung — da ein Edelmann, der selbst  
 »Eigenbehörige hatte, die Urtheile der Landstände, die  
 »alle selbst Gutsherrn sind, von der Zeit Ernst Augusts I.  
 »her (wo die Gutsherrn ihre Rechte aufs Höchste zu treiben  
 »suchten, s. Acta Osnabr. Th. I. St. 2. S. 181) samm-  
 »lete, daraus einen Entwurf formirte, und ihn den Land-  
 »ständen vorlegen ließ, die ihn auch, ohne vorher zu unter-  
 »suchen, ob die Leibeigenen die Richtigkeit jener Urtheile,  
 »woraus der Entwurf erwachsen war, auch anerkannten,  
 »approbirten ic. — dahin, daß selbige in Rücksicht der  
 »Eigenbehörigen als ein privilegium odiosum, welches  
 »stricte erklärt werden muß, anzusehen; und in Fällen,  
 »die nicht ganz genau bestimmt sind, und worüber zwischen  
 »dem Gutsherrn und seinen Eigenbehörigen Streit entsteht,  
 »in dubio immer für diese zu sprechen sey. Schlözers  
 »Staatsanzeigen von 1783 Bd. V. Heft 19. No. 38.  
 »S. 288. Aug. Ludw. Vezin Diss. inaug. de Iure  
 »et ordine succedendi hominum propriorum in praed.  
 »Colon. Osn. §. 3. ibique not. c. « —



Der Kammer-Gerichts-Äffessor von Lubolf bemerkt auch schon, daß die Eigenthumsordnung nicht vollständig sey, viele Gewohnheitsrechte, so in dieselbe nicht aufgenommen, neben derselben bestehen, und daß in Streitigkeiten hierüber der einhellige Ausspruch der Landstände gemäß einer Verordnung vom 11. Mai 1720 entscheide <sup>184</sup>).

57.

## XIV. Tecklenburg und Lingen.

Wir wenden uns nunmehr zum Münster'schen Oberlandesgerichtsbezirk, und zwar zuerst zur Grafschaft Tecklenburg und zur oberen Grafschaft Lingen <sup>185</sup>).

Ob Kobbö zu Anfang des 9. Jahrhunderts der erste Graf von Tecklenburg gewesen, überlassen wir den Tecklenburgischen Geschichtsforschern, zu untersuchen <sup>186</sup>). Tecklenburg

184) *de Ludolf* Observ. For. P. II. p. 124. Klöntrup Th. 1. S. 322. 91. sagt: „Auch sollen nach dem Reskripte vom 7. März 1720 in Eigenthums-Sachen die Attestate der Hochlöblichen Stiftsstände circa usum et observantiam befolgt werden, denn man kann voraussetzen, daß die Mitglieder der Stiftsstände, ob sie gleich alle selbst Eigenbehörige haben, dennoch sobald sie qua tales versammelt sind. inspirante quasi divino numine alle Nebenabsichten bei Seite setzen werden. — Es müssen aber sämtliche Stände die Gewohnheit bezeugen; auch macht eine bloße Meinung der Stände kein Gesetz und selbst ein Attestat derselben über eine Rechtsfrage verbindet keine Richter. Acta Osnabrug. Th. I. S. 135 und 152 u. f. S. auch Ernst Aug. Resolutiones ad desideria statuum vom 5. März 1720 in Cod. Constit. Th. I. N. II. N. IV. S. 314. — Auch hat die Hochfürstliche Land- und Justiz-Kanzlei unterm 15. Februar 1760 und 21. Januar 1771 in Sachen Buxel wieder den Kammerherren von Delwich gegen ein solches Attestat gesprochen. *Harswinkel* Diss. inaug. de servitute Osnabrug. Cap. II. §. 3. „Not. c.“

185) Die niedere Grafschaft Lingen ist von Preußen durch den Art. 1. des Staats-Vertrags vom 29. Mai 1815 an Hannover abgetreten.

186) S. Nump Tecklenburg. Gesch. Kap. 7. Hof'sche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. S. 5. ff.